

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft für das Haushaltsjahr

Aufgrund des §45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.04.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	3.232.800	3.413.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.200.400	3.394.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	32.400	18.800
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.171.700	3.185.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	3.156.700	3.24.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	15.000	-28.600
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	28.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	-28.500

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite (unverändert)

Der Höchstsatz der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt 50.000 (unverändert)

### § 5 Amts- und Schulumlagen (unverändert)

1. Die Amtsumlage wird 2022 von 19,53 v.H. auf 18,36 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Die Schulumlage für die Grundschule des Amtes wird 2022 von 1.500 EUR/Schüler auf 1.800 EUR/Schüler festgesetzt.
3. Die Schulumlage für die Regionale Schule wird 2022 von 1.650 EUR/Schüler auf 2.150 € /Schüler festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsstrukturmaßnahmen

## **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan** (unverändert)

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt  
1,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (unverändert)

## **§ 7 weitere Vorschriften**

### 7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Amtsausschuss hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2.v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des §48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.

### 7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch den Amtsausschuss getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung des Amtes festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Amtsvorstehers übersteigt.

### 7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt – gemäß § 14 Abs. 1

GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Aufwendungen Bewirtschaftung und Unterhaltung
- DK 0003 Investitionen Teilhaushalt 2
- DK 0004 Investitionen Amtsfeuerwehr
- DK 0005 Versicherungen
- DK0009 Abschreibungen
- DK0040 Amtsfeuerwehr

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0050 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4. Gemäß § 14 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte

Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

#### 7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

#### 7.5. Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 211010.5231 und 215010.5231

#### **Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich:

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
		von bisher	460.560 EUR
		auf voraussichtlich	464.060 EUR
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		von bisher	356.864 EUR
		auf voraussichtlich	313.264 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		von bisher	498.942 EUR
		auf voraussichtlich	485.342 EUR

Sternberg, den 09.08.2022

Siegel

O. Schröder  
Amtsvorsteher

#### *Hinweis:*

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.05.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Festsetzungen.

#### **Verfahrensvermerk:**

Hiermit wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft im Internet unter [www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de) am 10.08.2022 bekannt gemacht.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, d. 15.08.2022

bis Dienstag, d. 23.08.2022

von 09:00 Uhr

bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.